

RS Vwgh 2000/12/20 2000/08/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2000

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113;

ASVG §34 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

Rechtssatz

Bezogen auf den Fall der Meldung einer Änderung (Erhöhung) des Arbeitsentgelts konnte die Meldepflicht § 34 Abs 1 ASVG) - außer im Falle einer vorgezogenen tatsächlichen Gewährung einer Bezugserhöhung - nicht früher eintreten, als der Anspruch auf dieses Entgelt entstanden ist.

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000080197.X01

Im RIS seit

02.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at